Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1335

17.6.2026

ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFS [2026/1335]

DER GERICHTSHOF,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 253 Absatz 6,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 63,

in der Erwägung, dass der Geltungsbereich der Ausnahme gemäß Artikel 38 Absatz 4 der Verfahrensordnung wegen Fragen, die im Zusammenhang mit Fällen, in denen sich die Mitgliedstaaten in Verfahren vor dem Gerichtshof ihrer eigenen Amtssprache bedienen dürfen, aufgetreten sind, dahin zu präzisieren ist, dass die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, sich ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen, für alle Rechtssachen gilt, an denen sich die Mitgliedstaaten beteiligen, und für alle Anträge oder Rechtsbehelfe, die sie beim Gerichtshof einreichen bzw. einlegen, einschließlich der gemäß den Artikeln 56 oder 57 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union eingelegten Rechtsmittel,

in der Erwägung, dass bestimmte Förmlichkeiten, die in der Verfahrensordnung vorgesehen sind, zu lockern oder aufzuheben sind, weil sie durch den technologischen Wandel überholt sind oder Arbeitsaufwand verursachen und sich auf die Verfahrensdauer auswirken,

in der Erwägung, dass deshalb die Verpflichtung zur Aufnahme eines Protokolls auf mündliche Verhandlungen zu beschränken und eine Unterscheidung einzuführen ist zwischen den Förmlichkeiten, die bei der Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens vorgeschrieben sind, und den weniger strengen, die bei Eröffnung des mündlichen Verfahrens vorgeschrieben sind,

in der Erwägung, dass die Lehren aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur vertraulichen Behandlung von Angaben zu ziehen sind und der Gerichtshof in Fällen, in denen eine Partei im Rechtsmittelverfahren gegenüber einer anderen Partei dieselbe vertrauliche Behandlung beantragt wie die, die das Gericht in erster Instanz gewährt hat, von der Verpflichtung zu entheben ist, einen Beschluss zu erlassen,

in der Erwägung, dass den Erfahrungen Rechnung zu tragen ist, die der Gerichtshof gemacht hat, wenn ein Richter verstirbt oder mehrere Richter den Gerichtshof gleichzeitig verlassen, und die Möglichkeit vorzusehen ist, dass der Präsident des Spruchkörpers die Urschrift des Urteils oder Gutachtens mit dem Vermerk versieht, dass ein Richter, der nicht mehr in der Lage ist, die Urschrift des Urteils oder Gutachtens zu unterzeichnen, an den Beratungen des Spruchkörpers mitgewirkt hat,

in der Erwägung, dass die Bearbeitung der Rechtssachen, in denen der Gerichtshof vorab über die Zulassung eines Rechtsmittels entscheidet, zu erleichtern und eine gleichmäßigere Verteilung der Arbeitslast auf alle Richter zu gewährleisten ist, indem der für die Bestimmung der Besetzung der Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln maßgebliche Zeitpunkt dahin geändert wird, dass auf den Zeitpunkt der Bestimmung eines Richters als Berichterstatter abgestellt wird, und nicht auf den Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zulassung des Rechtsmittels,

mit Genehmigung des Rates, die am 11. Mai 2026 erteilt worden ist,

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012 ([1]) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 38 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können sich die Mitgliedstaaten ihrer eigenen Amtssprache bedienen, wenn sie sich an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen, wenn sie einem beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten oder sich an einem beim Gerichtshof anhängigen Verfahren beteiligen oder wenn sie beim Gerichtshof einen Antrag stellen oder einen Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel einlegen. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlasst in jedem Fall die Übersetzung in die Verfahrenssprache."

2. Artikel 38 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und der EFTA-Überwachungsbehörde ist es gestattet, sich statt der Verfahrenssprache einer anderen der in Artikel 36 genannten Sprachen zu bedienen, wenn sie sich an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen, wenn sie einem beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten oder sich an einem beim Gerichtshof anhängigen Verfahren beteiligen oder wenn sie beim Gerichtshof einen Antrag stellen oder ein Rechtsmittel einlegen. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlasst in jedem Fall die Übersetzung in die Verfahrenssprache."

3. Artikel 83 wird wie folgt gefasst:

„*Artikel 83*

Eröffnung oder Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens

Der Gerichtshof kann jederzeit nach Anhörung des Generalanwalts mit einer Entscheidung die Eröffnung oder durch Beschluss die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens anordnen, insbesondere wenn er sich für unzureichend unterrichtet hält, wenn eine Partei nach Abschluss des mündlichen Verfahrens eine neue Tatsache unterbreitet hat, die von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung des Gerichtshofs ist, oder wenn ein zwischen den Parteien oder den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten nicht erörtertes Vorbringen entscheidungserheblich ist."

4. Artikel 84 wird wie folgt gefasst:

„*Artikel 84*

Protokoll der mündlichen Verhandlungen

(1) Der Kanzler nimmt über jede mündliche Verhandlung ein Protokoll auf. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.

(2) Die Parteien und die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten können die Protokolle bei der Kanzlei einsehen und Kopien davon erhalten."

5. Artikel 88 wird wie folgt gefasst:

„*Artikel 88*

Verkündung und Zustellung der Urteile

(1) Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet.

(2) Der Präsident, die Richter, die an der Beratung mitgewirkt haben, und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift des Urteils. Kann diese von einem Richter, der an der Beratung mitgewirkt hat, wegen Krankheit oder Tod oder wegen Rücktritt oder Ablauf der Amtszeit nicht mehr unterzeichnet werden, versieht der Präsident sie mit dem Vermerk, dass der betreffende Richter an der Beratung mitgewirkt hat.

([1]) ABl. L 265 vom 29.9.2012, S. 1, in der Fassung der Änderungen vom 18. Juni 2013 (ABl. L 173 vom 26.6.2013, S. 65), 19. Juli 2016 (ABl. L 217 vom 12.8.2016, S. 69), 9. April 2019 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 73), 26. November 2019 (ABl. L 316 vom 6.12.2019, S. 103) und 2. Juli 2024 (ABl. L, 2024/2094, 12.8.2024).

(3) Die unterzeichnete Urschrift des Urteils wird mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt. Den Parteien und gegebenenfalls dem vorlegenden Gericht, den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten und dem Gericht wird eine Ausfertigung der Urschrift zugestellt."

6. Artikel 170b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidung über den Antrag wird auf Vorschlag des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts durch eine speziell zu diesem Zweck eingerichtete Kammer getroffen, deren Präsident der Vizepräsident des Gerichtshofs ist und die darüber hinaus den Berichterstatter und den Präsidenten der Kammer mit drei Richtern umfasst, der der Berichterstatter zum Zeitpunkt der Bestimmung als Berichterstatter zugeteilt ist."

7. Artikel 190 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Beantragt eine Partei in einem Verfahren über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts, Angaben, die sie vor dem Gerichtshof macht, gegenüber einer Partei, die dem Verfahren vor dem Gericht als Streithelfer beigetreten war, vertraulich zu behandeln, werden diese Angaben, wenn sie gegenüber dieser Partei bereits in erster Instanz vertraulich behandelt worden sind, im Verfahren vor dem Gerichtshof gegenüber dieser Partei weiter vertraulich behandelt."

8. Artikel 200 wird wie folgt gefasst:

„*Artikel 200*

Bekanntgabe und Zustellung des Gutachtens

(1) Das Gutachten wird in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.

(2) Die Urschrift des Gutachtens wird vom Präsidenten, den Richtern, die an der Beratung mitgewirkt haben, und dem Kanzler unterzeichnet. Kann sie von einem Richter, der an der Beratung mitgewirkt hat, wegen Krankheit oder Tod oder wegen Rücktritt oder Ablauf der Amtszeit nicht mehr unterzeichnet werden, versieht der Präsident sie mit dem Vermerk, dass der betreffende Richter an der Beratung mitgewirkt hat.

(3) Die unterzeichnete Urschrift des Gutachtens wird mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt. Eine Ausfertigung des Gutachtens wird allen Mitgliedstaaten und den in Artikel 196 Absatz 1 bezeichneten Organen zugestellt."

Artikel 2

Die vorliegenden Änderungen der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 36 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und treten am ersten Tag des Monats, der auf den Monat ihrer Veröffentlichung folgt, in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Juni 2026.

Der Kanzler
A. CALOT ESCOBAR

Der Präsident
K. LENAERTS